

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

racom marketing GmbH

Juni 2024

racom marketing GmbH
Biodorfweg 4 | 5164 Seeham
Tel: +43(0)6217 / 20920
Fax: DW 14
Email: office@racom.at
Web: www.racom.at

INHALT

1.	Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich	1
2.	Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung	2
3.	Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung	2
4.	Sicherung der Unabhängigkeit	2
5.	Berichterstattung / Berichtspflicht	3
6.	Schutz des geistigen Eigentums	3
7.	Gewährleistung	3
8.	Haftung / Schadenersatz	4
9.	Geheimhaltung / Datenschutz	4
10.	Honorar	5
11.	Dauer des Vertrages	5
12.	Schlussbestimmungen	6

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1.** Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der racom marketing GmbH – nachfolgend „die Auftraggeberin“ – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3.** Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1.** Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht jedenfalls kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, welche auch von der Auftragnehmerin angeboten werden.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1.** Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2.** Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin auch über zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführte oder laufende Beratungen – auch in anderen Fachgebieten – umfassend informieren, soweit dies für Tätigkeit bzw. die Leistungen der Auftragnehmerin von Bedeutung sein könnte.
- 3.3.** Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Auftragnehmerin auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind bzw. sein können. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der der Beratungsleistungen bzw. Auftragsdurchführung bekannt werden.
- 3.4.** Der Auftraggeber wird jene Mitarbeiter, die von der (Beratungs-)Tätigkeit der Auftragnehmerin in sachlicher Hinsicht betroffen sein können, vom erteilten Mandat und dessen Umfang rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur wechselseitig

- a. zur Loyalität, Vertraulichkeit und Unterstützung;
- b. alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der Auftragnehmerin zu beeinträchtigen oder verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1.** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dem Arbeitsfortschritt entsprechend, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2.** Den Schlussbericht der Auftragnehmerin erhält der Auftraggeber spätestens nach vier Wochen nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3.** Die Auftragnehmerin ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigener fachlicher sowie organisatorischer Einschätzung und in eigener Verantwortung; sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1.** Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeitern sowie allenfalls beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Beratungsmandat umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und / oder zu verbreiten. Durch eine unberechtigte Vervielfältigung / Verbreitung des Werkes besteht keine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2.** Eine Verletzung des Auftraggebers gegen die vorangeführten Bestimmungen berechtigen die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und / oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1.** Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben; sie wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

- 7.2.** Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1.** Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin beigezogene Dritte zurückzuführen sind.
- 8.2.** Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.3.** Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.
- 8.4.** Sofern die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und / oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten schad- und klaglos halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1.** Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2.** Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten (Mandanten) des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3.** Die Auftragnehmerin ist von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Verschwiegenheitspflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verletzung wie in eigenen Angelegenheiten.
- 9.4.** Die Verschwiegenheitspflicht besteht zeitlich unbegrenzt nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.
- 9.5.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des jeweils vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstandes zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche

erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

- 10.1.** Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die Auftragnehmerin ein Honorar entsprechend der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, je nach Arbeitsfortschritt Zwischenabrechnungen zu legen bzw. A-conto-Zahlungen anzufordern. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung im Sinne des § 11 Abs 1 UStG durch die Auftragnehmerin fällig.
- 10.2.** Der Auftragnehmerin entstehende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind vom Auftraggeber nach entsprechender Rechnungslegung zu ersetzen.
- 10.3.** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.
- 10.4.** Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die entweder in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle
- 10.5.** der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen, zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, welche die Auftragnehmerin bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.6.** Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Dauer des Vertrages

- 11.1.** Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Beratungsprojekts.
- 11.2.** Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jedem Vertragspartner ~~Seite~~ ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
 - a.** ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder

- b. über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1.** Die Vertragspartner bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu erstattet zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 12.2.** Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.3.** Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für allenfalls nicht gütlich beizulegende Meinungsverschiedenheiten (Streitigkeiten) ist das Landesgericht Salzburg zuständig.
- 12.4.** Für den Fall, dass wider Erwarten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind / werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.